

Zeitschrift: Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung ...

Band: - (1833-1837)

Heft: 1

Artikel: Departement des Innern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-415789>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

6. Gewerbspolizei.

- a) Zu besserer Handhabung der Markt- und Hausierordnung, vorzüglich in Hinsicht von unbefugter Ertheilung von Gewerbsbewilligungen ab Seite der Regierungsstatthalter, ward durch ein Kreisschreiben vom 23. März 1833 den sämtlichen Regierungsstatthaltern die strenge Handhabung der Markt- und Hausierordnung eingeschärft.
- b) Wirthschaftspolizei. Erfreulich waren die günstigen Berichte aus dem Leberberge über die dasige Exekution des neuen Wirthschaftsgesetzes, nachdem infolge des Regierungswechsels zahlreiche Mißbräuche im Wirthschaftswesen in jenem Landestheil sich eingeschlichen hatten.
- c) Eine bedeutende Verminderung der Lotteriebegehren verdient hier auch erwähnt zu werden, als Folge des angenommenen Grundsatzes der seltenen Gestattung derselben.

III.

Departement des Innern.

Nicht weniger wichtig war in diesem Jahre das Wirken des Departements des Innern in seinem ohnehin ausgedehnten Geschäftskreis.

A. Gemeinwesen.

1. Gemeindeorganisation.

Die wichtigste Arbeit war unstreitig die Vorberathung des Gemeindegesetzes, welches am 20. Dezember 1833 von

dem Großen Rathe definitiv erkannt worden ist. Schon im Jahre 1832 hatte die Regierung die Nothwendigkeit erkannt, die Gemeindeorganisation mit den Grundsätzen der Verfassung in Harmonie zu bringen und zu diesem Zwecke die provisorischen Dekrete über die Ernennung der Gemeindegewalten zu erlassen, um dem spätern Gesetze den Weg zu bahnen. Das Hauptprinzip des letztern besteht in der Trennung der Bürgergewalten von denjenigen der Einwohnergemeinde und in der Beschränkung des frühern ausschließenden Einflusses der erstern auf die Verwaltung des bürgerlichen Gemeindegewaltens, so wie in der Aufstellung gleichförmiger Wahlvorschriften für die Ernennung sämtlicher Gewalten und Beamten. Dieses Gesetz bildet den Grundstein des Gebäudes unserer Republik.

2. Das ebenfalls sehr wichtige aber mit bedeutenden Schwierigkeiten verbundene Zellgesetz machte dagegen in diesem Jahre keine Fortschritte. Von dem Regierungsrath beauftragt, den Entwurf eines neuen Zellgesetzes vorzulegen, wurde ein solcher nach Einholung der Ansichten und Wünsche des Landes bearbeitet und dem Regierungsrathe vorgelegt, der ihn bedeutend modificirt vor den Großen Rath brachte; dieser ernannte zu dessen Prüfung eine eigene Kommission, von welcher das Resultat noch erwartet wird.

3. Hinterzinsgelder.

Die zu Untersuchung der Zinsverhältnisse niedergesetzte Kommission, welche sich im Jahre 1832 mit Sammlung von Verzeichnissen und Berichten über die Zinsgelder und die von ihnen bezahlten Gebühren beschäftigt hatte, legte einen dahingehenden Gesetzesentwurf vor, auf dem Grundsatz der Beibehaltung der Hinterzinsgelder beruhend. Das Departement glaubte dagegen auf Aufhebung sowohl dieser Gebühren als der Einzugsgelder für Heirathen und für Liegenschaften

antragen zu sollen. Der Regierungsrath stimmte zwar letzterer Ansicht bei, beschloß aber, daß die Aufhebung jener Gebühren als ein finanzieller Gegenstand in das Zellgesetz aufgenommen, hingegen über die polizeilichen Verhältnisse der Einsassen ein Gesetzesentwurf von dem Justiz- und Polizeidepartement vorberathen werden solle.

B. Armenwesen.

1. Armengesetze.

Die Arbeiten zu Revision der Armengesetze wurden in diesem Jahre unter der Leitung der Armenkommission durch Herrn Carl Hunziker von Bern, V. D. M., fortgesetzt, gediehen aber noch nicht so weit, daß ihr Ergebnis der Regierung hätte vorgelegt werden können. Indessen suchte man durch Verbreitung guter Schriften die Aufmerksamkeit des Publikums auf diesen wichtigen Gegenstand zu leiten und prüfende Erörterungen zu veranlassen, zu welchem Ende auf eine bedeutende Zahl Exemplare der Schrift des Herrn Pfarrers Fetscherin von Sumiswald: „Briefe über das Armenwesen“ und derjenigen des Herrn Gindroz zu Lausanne, über die Errichtung öffentlicher Armenhäuser im Canton Waadt, subscribirt wurde. In Erwartung jener Revision der Armengesetzgebung, beschränkte sich der Einfluß der Regierung auf das Armenwesen wie bisher wesentlich auf Ertheilung einzelner Unterstützungen aus der Kasse der Armenkommission, auf die Entrichtung einiger Pensionen, auf die gewöhnlichen Spenden aus den Klosterschaffnereien und in diesem Jahre auf einige außerordentliche Hilfsleistungen, nach den unten folgenden Details; die eigentliche Armenpflege aber blieb noch immer ausschließlich Sache der einzelnen Bürgergemeinden.

2. Ordentliche Hülfsleistungen des Staats.

a) Armenunterstützungen.

a) Einzelne kleine Geldsteuern an Arme, Kranke, Gebrechliche des Cantons	£. 6,328	5	—
b) Steuern für Brand- und Wasserschaden, Verunglückungen u. dergl. „	2,387	9	3
c) Steuern an arme Einsassen in Bern, an Geld, Brennholz, Begräbnis- und Arztsteuern	„ 2,018	—	—
d) Kostgelder von Heimathlosen . . .	„ 1,044	7	7
e) Beiträge an Kostgelder von unheilbaren und wahnsinnigen Personen im äußern Krankenhause . . .	„ 2,812	3	—
	<u>£. 14,591</u>	<u>5</u>	<u>—</u>

b) Pensionen.

a) An die in den Feldzügen von 1798, 1802 und 1804 im Dienste des Vaterlandes Verwundeten und für die Familien der Umgekommenen .	£. 6,781	—	—
b) An die Gardisten, die am 10. August 1792 zu Paris gekämpft . . .	„ 704	—	—
c) An alte Angestellte des Staats und Wittwen von bei öffentlichen Arbeiten Verunglückten, die nicht auf die Pensionslisten gesetzt wurden .	„ 2,586	—	—
	<u>£. 10,071</u>	<u>—</u>	<u>—</u>

c) Pründen und Spenden aus Klosterschaffnereien.

Da in dieser Hinsicht noch gar keine Veränderungen eingetreten sind, so beruft man sich lediglich auf den vorjährigen Verwaltungsbericht.

3. Außerordentliche Hülfsleistungen des Staats.

a) Auf die dem Regierungsrath zugekommenen Berichte, daß viele Familien der im eidgenössischen Dienst abwesenden

Auszüger an den nothwendigsten Bedürfnissen Mangel leiden, erklärte derselbe seine Geneigtheit, den zu schwer beladenen Gemeinden, welche vor allem aus für die bedürftigsten Familien zu sorgen hatten, hierin zu Hülfe zu kommen; die daherige Gesamtausgabe für den Staat belief sich auf L. 2016 für Familien aus den Amtsbezirken Trachselwald, Signau, Narwangen, Oberhasle und Frutigen. Zu bedauern war, daß diese Unterstützungen bei den nicht besteuerten Soldaten Unzufriedenheit erregten und als eine Soldzulage betrachtet werden wollten.

b) Eine noch bedeutendere außerordentliche Hülfsleistung des Staats ward durch die ungewöhnlich schlecht ausgefallene Heuerndte in den Hochebenen des Jura veranlaßt, als Folge der trockenen Witterung im Frühling und einer ungewöhnlichen Menge schädlicher Insekten. Ueberdies waren Getreide, Erdfrüchte und Gemüse durch Frost im Juni und Regengüsse im September fast ganz zu Grunde gegangen, so daß die Bewohner jener Gegend sich in einer mislichern Lage befanden, als selbst in den Theurungsjahren 1816 und 1817. Der Regierungsrath fand es der Fall, den betreffenden Gemeinden des Amtsbezirks Freibergen und denjenigen von la Joux und les Gènevez im Amtsbezirk Münster auf ihre Bitte hin, besonders da die Bewohner des Leberberges sich nur selten um Unterstützung melden, eine Beisteuer von zusammen L. 4,000 zufließen zu lassen, welche auf die Gemeinden im Verhältniß der Grundsteuer vertheilt ward und den Armen größtentheils in Naturalien zukam.

C. Landesökonomie.

1. Pferdezucht.

Die gewöhnlichen Pferdezeichnungen und Preisausstellungen fanden auch im Jahre 1833 nach der Verordnung vom 23. Januar 1804 statt.

Im Ganzen wurden an Prämien L. 4624 für gezeichnete Hengste, Stuten und Füllen ausgetheilt.

Zu Verbesserung der Pferdezucht stellte das Departement des Innern bei dem Regierungsrathe folgende Anträge:

a) Daß ein dem Staate gehörender, zur Sömmerung von Füllen geeigneter Berg zur Verfügung des Departements gestellt werde, um solchen den Eigenthümern gezeichneter schöner Hengstfüllen statt der bisher üblichen Geldprämien zur unentgeltlichen Benutzung anzuweisen.

Der Regierungsrath entsprach diesem schon unter der frühern Regierung zur Sprache gekommenen Antrag und ertheilte dem Finanzdepartement die nöthige Weisung, die jedoch ihre Vollziehung noch nicht erhalten hat.

b) Zu Beförderung der Bildung guter Hufschmiede suchte man der unter der Leitung des Herrn Professor Anker stehenden Beschlaganstalt der hiesigen Thierarzneischule mehr Ausdehnung zu geben, und trug zu diesem Zwecke bei dem Regierungsrathe dahin an, daß in Zukunft bei jeder Handänderung einer Hufschmiede der Pferdebeschlag nur durch einen geprüften und tüchtig befundenen Schmied besorgt werden dürfe. Eine daherige Verfügung ward jedoch bis zu Behandlung des Gesetzesentwurfs über die Ehehaften und Gewerbe verschoben.

2. Hornviehzucht.

Auch die seit dem Jahre 1806 eingeführten Viehschauen und Preisaustheilungen zu Aufmunterung verbesserter Viehzucht, haben im Jahre 1833 mit bestem Erfolge stattgefunden.

An Prämien wurden ausgetheilt L. 3726 für Stiere und Kühe.

3. Ackerbau.

Ueber die Prämien für Flachs- und Hanfkultur, wurde am 14. Februar 1833 eine neue Verordnung erlassen, in

deren Vollziehung in diesem Jahre folgende Prämien ausgetheilt wurden.

Für Flachs.

a) Quantitätsprämien.

In den Amtsbezirken Narwangen, Konolfingen, Nidau, Thun, Fraubrunnen, Signau und Trachselwald, an 92 Pflanze, für R 15,741 L. 756 — —

b) Qualitätsprämien.

An 14 Pflanze „ 312 — —

Für Hanf.

Einem einzigen Pflanze, Quantitäts- und Qualitätsprämien „ 54 — —

 L. 1,122 — —

Die eingelangten Muster waren meist von großer Schönheit und übertrafen im Ganzen diejenigen der frühern Jahre.

Auffallend war abermals die geringe Konkurrenz für Hanfprämien, da ein einziges aber sehr schönes Muster einkam. Der Grund ist vorzüglich darin zu suchen, daß unser Boden und Klima den Hanfbau weniger als den Flachsbau begünstigt und man den schönen Hanf gewöhnlich wohlfeiler von dem Auslande kauft.

D. Handel, Industrie und Künste.

1. Handel.

Die Handelsverhältnisse der Schweiz gegen die Deutschen Staaten haben im Jahre 1833 durch das Anschließen Bayerns und Württembergs an den großen Preussischen Zollverein, und durch die Erhöhung der Tarife für die Schweizerischen Fabrikate, eine nachtheilige Veränderung erhalten; von Baden steht der Beitritt zu erwarten.

Diese eingetretenen Veränderungen bewogen den Vorort, eine Expertenkommission nach Zürich einzuberufen, an welcher auch Deputirte von Bern Theil nahmen und die dem Grundsatz fortwährender Handelsfreiheit in der Schweiz, ungeachtet der entgegengesetzten Maaßnahmen der Nachbarstaaten huldigten.

Die Handelsverhältnisse gegen Frankreich und Italien haben sich im Laufe des Jahres 1833 noch nicht verändert; hinsichtlich Frankreichs kann indeß eine solche Veränderung, — jedoch in einem für die Schweiz günstigen Sinn — als bevorstehend angesehen werden.

Handelsgesetze.

Die Unthätigkeit der mit Abfassung des Entwurfs eines Handelsgesetzbuches beauftragten Gesetzgebungscommission und die dadurch veranlaßte Vorstellung mehrerer Handelshäuser von Bern und Biel, worin auf die Beförderung der Sache gedrungen ward, bewog den Regierungsrath zu Ernennung einer Specialcommission, deren Wirken aber erst Gegenstand künftiger Verwaltungsberichte sein kann.

2. Industrie.

a) Leinwandfabrikation.

Zu Begünstigung dieses wichtigen Industriezweiges und wo möglicher Sicherung des Publikums vor schlechter Waare wurde, in Abänderung des Reglements über den Leinwandhandel vom 24. Oktober 1803, ein vervollständigtes Dekret über die Tuchmesser, d. d. 20. Februar 1833, nebst einer Instruktion für dieselben erlassen. Demselben gemäß fand darauf die Anstellung beeidigter Tuchmesser in den Amtsbezirken Burgdorf, Wangen, Narwangen, Trachselwald und Signau statt, und es ward dafür gesorgt, daß auf den öffentlichen Verkaufsplätzen von Burgdorf und Langenthal nur amtlich gemessene

und als gut bezeichnete Stücke verkauft werden dürfen; auf den Verkauf im Allgemeinen konnte diese Vorschrift nicht ausgedehnt werden.

Laut den eingelangten Verzeichnissen wurden von den früher beeidigten Messern vom 1. September 1832 bis 1. September 1833, 11,591 Stücke gemessen.

Zu Bervollkommnung des in einigen Gegenden noch sehr unvollkommenen Hechleus wurden im Jahre 1833 sechs flandrische Hecheln um den Gesamtpreis von L. 232 angekauft und einige derselben an fleißige Hechler unentgeltlich ausgeliehen. Die Zahl der dem Staate angehörigen, theils ausgeliehenen, theils noch vorräthigen Hecheln beläuft sich auf siebenzehn.

Ueberdies wurden noch zwei Preise, einer von L. 40 und einer von L. 20 ausgeschrieben für diejenige im Canton verfertigte Hechel, die der flandrischen in Qualität gleich komme. Bis dahin ist jedoch diese Ausschreibung fruchtlos geblieben.

b) Guttuchfabrikation.

Auch die Hebung dieses wichtigen Fabrikationszweiges blieb Augenmerk des Departements des Innern. — Infolge einer vorjährigen Publikation haben sich fünf Tuchfabrikanten des Cantons zur Einsicht der Bedingungen wegen Verfertigung von Tüchern für Militairkleider gemeldet, aber nur viere derselben gaben Probestücke ein. Das Expertenbefinden ging dahin, daß sie bei Gleichheit der Preise den ausländischen Tüchern in der Qualität etwas nachstehen. Eine gleiche in den Jahren 1824 und 1825 veranstaltete Untersuchung hatte schon damals ein ähnliches Resultat gezeigt, nämlich das Ergebnis, daß die inländischen Tücher den Staat um etwa 10 p. % höher kommen würden als die ausländischen.

Diesem ungeachtet trug das Departement, da ein kleines Opfer zu Begünstigung der inländischen Fabrikation nicht

gescheut werden zu sollen schien, bei dem Regierungsrath auf Aufstellung des Grundsatzes an, die für die Kleidung der Truppen nöthigen Wollentücher in Zukunft aus den Fabriken des Cantons anzuschaffen.

Der Gegenstand ward dem Militairdepartement zur Untersuchung zugewiesen und wird später dem Großen Rath zum Entscheid vorgelegt werden.

c) Oberländische Industrie.

Auch in dem Jahre 1833 ward jeder Anlaß benützt, zu Einführung neuer Industriezweige oder zu Vervollkommnung bereits vorhandenen Kunstfleißes in den oberländischen Gegenden. Aber während die Bewohner des Jura sich durch Thätigkeit und industrielles Fortschreiten selbst die Bahn brechen, muß der Sinn für Gewerbefleiß im Oberlande erst gelockt werden, und man vermist selbst bei den verdienstlosen Klassen die Neigung dazu.

Zu Gadmen machte sich Herr Pfarrer Nil sehr verdient um die arme Thalschaft durch seine Bemühungen für Einführung der Schachtelnfabrikation und der Marmorarbeiten; letztere zeigten bedeutende Schwierigkeiten; hingegen gelang es endlich einen Mann ausfindig zu machen um den jungen Leuten Unterricht in der Schachtelnfabrikation zu ertheilen.

d) Handwerkschulen.

Die Handwerkschulen in Bern und Biel hatten einen erfreulichen Fortgang. In der erstern wurde der Winterkurs von 1832 auf 1833 von vierzig Schülern gehört. Mit Ausnahme des Samstags wurde der Unterricht täglich von 7½ bis 9½ Uhr Abends und des Sonntags von 10 bis 12 Uhr Vormittags ertheilt. Arithmetik mit den Anfangsgründen der Algebra, Elementargeometrie, Ornementszeichnung, mechanische, mathematische und arithmetische Zeichnung, Naturlehre und deutsche Sprache sind die vorzüglichsten Fächer

die gelehrt wurden. Die Regierung hat den im vorigen Jahre bewilligten Beitrag auch für 1833 mit L. 1000 geleistet.

Die Handwerkschule in Biel war seit dem November 1831 nach einiger Unterbrechung wieder ins Leben getreten. In dem Winter 1832 — 1833 hatten zwei Lehrer des Gymnasiums wöchentlich ein- bis zweimal, jeweilen $1\frac{1}{2}$ bis 2 Stunden Unterricht im Zeichnen und der Arithmetik ertheilt. Die Schule war im Ganzen von vierunddreißig Schülern besucht worden und hatte sich, ungeacht beschränkter Hülfsmittel, gehoben; zu einiger Hebung der letztern war von der Regierung eine Beisteuer von L. 200 bewilligt worden.

3. Künste.

In Beziehung auf diese beschränkte sich das Einwirken der Regierung auf die Unterstützung des jungen Bildhauers Peter Großmann von Brienz, der in Rom unter der Leitung des berühmten Thorwaldsen seinen Studien obliegt. Die aus Rom eingelangten Berichte über diesen jungen Künstler lauteten so günstig, daß die Regierung ihre aufmunternde Unterstützung fortsetzen zu sollen glaubte, und ihm zu seinem Fortkommen zu Rom im Jahre 1833 eine Beisteuer von L. 70 monatlich, oder im Jahre von L. 840 zufließen ließ.

E. Jagd und Fischerei.

1. Jagd.

Das Jagdgesetz vom 29. Juni 1832 veranlaßte ziemlich viel Einfragen und Erläuterungsbegehren. Der Umstand, daß die Jagdaufseher nicht besoldet sind und nur eine geringe Jagdbefugniß haben, ist Schuld, daß in einigen Gegenden niemand sich für diese Stelle meldet oder ein häufiger Wechsel derselben stattfindet. Ein Kreisschreiben vom 5.

Dezember 1833 verfügte, daß die von den Regierungsstatthaltern nach §. 11, Litt. b. des Jagdgesetzes ausgestellten Jagdbewilligungen auf den Amtsbezirk beschränkt sein sollen.

An Jagdpatenten wurden im Jahre 1833 im Ganzen ausgestellt: Stücke 708 für L. 10,256.

2. Fischerei.

Ueber diese wurde ein neues Gesetz, d. d. 26. Februar 1833 erlassen, dessen Vollziehung zu mehreren Beschwerden von Pächtern obrigkeitlicher Fischezen Anlaß gab, welche wegen der durch dasselbe eingeführten Ausdehnung der verbotenen Zeit Schaden zu leiden vorgaben und Entschädigungsforderungen einreichten, in welche jedoch nicht eingetreten werden konnte, den Betreffenden aber freigestellt ward, die Pacht aufzugeben.

Die Revision der Fischerordnungen für den Bieler-, Thuner- und Brienzensee wurde auf das nächste Jahr verschoben.

F. Gewerbewesen.

1. Gewerbe und Ehehaften überhaupt.

Das Departement des Innern hatte geglaubt ein allgemeines Gesetz über das Gewerbewesen bis nach Emanation des Wirthschaftsgesetzes verschieben zu sollen, da aus Anlaß des letztern der Große Rath Gelegenheit haben würde, sich über die Beibehaltung des Concessionen- oder Einführung des freien Patentsystems auszusprechen.

Nach Emanation des Wirthschaftsgesetzes säumte man daher nicht länger mit Bearbeitung eines umfassenden Gesetzesentwurfs, welcher am 10. September dem Regierungsrath vorgelegt ward, und auf dem Grundsatz allmählichen Uebergangs aus dem jetzigen Zustande in denjenigen einer ausgedehnten verfassungsmäßigen Gewerbsfreiheit beruht.

Die Behandlung dieses Gesetzesentwurfs ist jedoch bisher immer verschoben worden; indessen wurde mit den immer zahlreich einlangenden Concessionsbegehren nach den bisherigen Grundsätzen verfahren, folglich für die wichtigern Gewerbe, wobei bedeutende Privatinteressen im Spiel sind, das Concessionsystem beibehalten, minder wichtige dagegen freigegeben.

2. Wirthschaftswesen und Handel mit Getränken.

Infolge der Berathungen über das Wirthschaftswesen kam der Entwurf eines Wirthschaftsgesetzes zu Stande, in welchem zuerst auch die Bestimmung über den Handel mit Getränken aufgenommen wurde. Letzterer ward aber später davon getrennt und Gegenstand eines eigenen Gesetzes, dessen Vollziehung dem Finanzdepartement übertragen ist, während die Exekution des Wirthschaftsgesetzes dem Departement des Innern obliegt. Das Wirthschaftsgesetz, so wie es am 13. Juli 1833 von dem Großen Rathe erlassen wurde, beruht bekanntlich ungeacht der Reklamationen des Leberberges, welcher auf Einführung des freien Patentsystems drang, auf dem Concessionensystem, welches jedoch später wohl noch dem ersteren, als jede Willkühr ausschließend und den Grundsätzen der Verfassung mehr angemessen, weichen dürfte. — Das Gesetz über den Handel mit Getränken ist vom 15. Juli. Die Vollziehung des erstern, welches das Einlangen einer bedeutenden Zahl von Wirthschaftsbegehren veranlasste, hatte noch mehrere Kreisschreiben zur Folge, nämlich:

- 1) vom 10. August über die Bewilligung von Bierbrauereien.
- 2) vom 18. November, Einforderung von Verzeichnissen aller concessionirten Wirthschaften jeder Art;
- 3) vom 16. Dezember, über den Verkauf von Erfrischungen.

G. Gesundheitspflege.

1. Medicinalordnung und Sanitätspolizei.

Zu der von dem Regierungsrath aufgetragenen Revision des vor einigen Jahren bearbeiteten Entwurfs einer Medicinalordnung ward eine Commission niedergesetzt, bestehend aus den Herren Isenschmied, Fueter und Dr. Schnell; bei der sich erzeigten Schwierigkeit aber einer kollegialischen Behandlung ward später Herr Fueter einzig mit jener Arbeit beladen. Damit wurde ein Auftrag an Herrn Apotheker Vagenstecher vereint, zu Bearbeitung einer auf die Verhältnisse unseres Landes berechneten Pharmacopoe (Arzneibereitungslehre) mit Zugrundlegung der Preussischen. Zugleich soll eine allgemeine Taxation der Medicamente vorgenommen werden. Zu Bestreitung der Kosten dieser Arbeiten wurde ein Kredit von £. 1000 auf die Staatskasse eröffnet.

2. Unterrichtsanstalten.

Die Hebammenschule ward auf bisherigem Fuße auch im Jahre 1833 fortgesetzt und in zwei Lehrkursen, von denen jeder fünf Monate dauerte, zwölf Hebammen gebildet.

Herr Professor Hermann ist fortwährend Lehrer der Anstalt und Frau Frei Geburtshelferin und Armenhebamme der Stadt. Die dem Staate auffallenden Kosten des Winterkurses von 1832 — 1833, und des Sommerkurses 1833 stiegen auf £. 2706. 9. 5. Der in einigen Gegenden des Cantons noch fühlbare Mangel an Hebammen brachte eine Erweiterung der Anstalt zur Sprache; zu diesem Zwecke wurden Verzeichnisse der praktizirenden Hebammen aufgenommen, welche eine Zahl von vierhundert fünfundzwanzig Hebammen aufwiesen, wovon einhundert siebenundsechszig patentirte, und zweihundert achtundfünfzig unpatentirte. In einigen Gegenden, wie z. B. im Leberberge, sind sie in ziem-

lich großer Zahl, in andern dagegen, z. B. im Oberlande, ist offenbar Mangel; im Amtsbezirke Oberhasle ist eine einzige.

Die akademische Entbindungsanstalt, in welcher große Mängel wahrgenommen wurden, ward durch Beschluß des Regierungsraths vom 25. November 1833, unter die Leitung und Aufsicht des Departements des Innern gestellt, das sich nun sofort mit Verbesserung der Anstalt durch Erweiterung des Raumes, Bervollständigung der Effekten und Beaufsichtigung der Angestellten beschäftigte. Hoffentlich wird durch Anweisung eines zweckmäßigeren Gebäudes und Verbindung der Anstalt mit der Hebammenschule das Institut gewinnen und auch einige Kostenverminderung erzielt werden. Im Jahre 1833 wurden hundert Schwangere in die Entbindungsanstalt aufgenommen und achtundneunzig entbunden. Die auf den Staat fallenden Kosten der Anstalt betragen L. 1788. — 5 Rp.

3. Staatsapothek e.

Statt der bisherigen Lieferung der Medikamente für den Infirmitätsspital, die Zuchtanstalten und die Gefängnisse, durch die Apotheker der Hauptstadt nach eingeführter Rehrordnung, wurde auf den Antrag des Departements des Innern, durch Dekret des Großen Rathes vom 16. Juli 1833 die Errichtung einer Staatsapothek e für den Infirmitätsspital und die übrigen von dem Staate unterhaltenen Krankenanstalten beschlossen, und deren Bestimmung später durch einen Beschluß des Regierungsrathes vom 10. Oktober noch dahin ausgedehnt, daß sie sich nicht bloß mit dem Dispensiren zu befassen habe, sondern als Musterapothek e und Lehranstalt zu betrachten sein solle.

4. Impfwesen.

Es können hier erst die Resultate der Impfungen vom Jahre 1832 angegeben werden. — Nach den eingelangten

Impftabellen belief sich die Zahl der Impfungen auf 11,258 gelungene und 136 mißlungene; außer diesen fanden noch 256 mehr oder weniger gelungene und 145 mißlungene Revaccinationen statt. — Die im Jahre 1832 getauften Kinder betragen 11,358. Die Totalsumme der in dem nämlichen Jahre gemachten Impfungen und Revaccinationen von 11,514 übersteigt daher die Zahl der in diesem Jahre Getauften um 156, und um 5572 die Zahl der im Jahre 1831 Geimpften, da in diesem nur 5942 gelungene Impfungen angezeigt worden waren.

Diese bedeutende Vermehrung rührt von der im Jahre 1832 im ganzen Canton verbreiteten Pockenepidemie her, die sich auch auf die übrige Schweiz und die benachbarten Länder ausgedehnt hatte, und welche das Publikum ungeacht der frühern Zweifel bewogen hatte, die Schutzpockenimpfung in Anspruch zu nehmen. Aus den nämlichen Gründen war auch die Zahl der unentgeltlichen Armenimpfungen größer als früher, indem sie diesmal beinahe die Hälfte der Gesamtzahl, nämlich 5484 erreichte, für welche den Kreis-impfärzten L. 2742 vom Staate bezahlt wurden.

5. Spitäler.

Die Verhältnisse und Einrichtungen des Inselfpitals und des äußern Krankenhauses haben sich seit dem Jahre 1832 nicht geändert. Eine Erörterung und Feststellung der zwischen der Stadt Bern und dem Staate bestehenden Verhältnisse hinsichtlich jener zwei Anstalten, wird wesentlich von dem Entscheide des Großen Rathes über die Befugniß der vorigen Regierung zur Dotation jener Anstalten abhängen, zu deren Untersuchung eine Kommission niedergesetzt worden ist, die ihren Haupttrapport noch nicht erstattet hat.

Indessen beschäftigte sich die Sanitätskommission mit der Untersuchung des als sehr mangelhaft geschilderten Irrenhauses, zu welchem Zweck von einigen Mitgliedern des

Departements die ähnlichen Anstalten zu Lausanne, Genf und Wilisburg besichtigt wurden.

Folgendes ist die Uebersicht der Leistungen jener Krankenhäuser im Jahre 1833.

	<u>Insel.</u>	<u>Außeres Krankenhaus.</u>
Vom Jahre 1832 zurückgebliebene		
Kranke	112	156
Im Jahre 1833 Aufgenommene .	1,097	739
Total der Verpflegungen .	1,209	895
Davon traten geheilt aus . . .	935	715
Davon traten ungeheilt aus . .	87	16
Es starben	84	17
Bleiben auf 31. Dezember zurück	103	147
	1,209	895

Die testamentlichen Vermächtnisse zu Gunsten des Inselspitals betragen im Jahre 1833 L. 4,900. Zu Gunsten des Außern Krankenhauses sind keine gefallen.

Die im vorigen Jahre begonnenen Bemühungen zu Errichtung von Filial- oder Landspitälern wurden im Jahre 1833 fortgesetzt, jedoch ohne bestimmtes Resultat, da dieses vorzüglich an den Bedenklichkeiten der Gemeinden zu Zusicherung bestimmter Beiträge scheiterte. Es war daher vor allem noch eine nähere Belehrung der Gemeinden und eine gründliche Untersuchung durch die Sanitätskommission nöthig, welche hoffentlich jene wohlthätigen Anstalten in einem spätern Jahre zur Reife bringen wird.

Einige unangenehme Auftritte machten auf die Nothwendigkeit aufmerksam, den Gemeinden, die ihnen nach Art. 2 §. 9 des Gesetzes vom 19. Mai 1832 obliegende Pflicht zur ersten Verpflegung kranker hülfloser Einsassen, Landesfremden und Heimathlosen einzuschärfen, was durch ein Kreis Schreiben vom 27. Juli 1833 geschah.

Auf gleiche Weise ward man veranlaßt, die Natur und Ausdehnung der Obliegenheiten des Burgerspitals von Bern zu Aufnahme kranker Passanten, herrührend von dem Fundus der ehemaligen sogenannten „Elendenherberge“ und dessen Vereinigung mit dem Burgerspitale genau zu untersuchen. Eine daherige Anfrage bei der Direktion des Burgerspitals hatte die Zusicherung derselben unverweilter Prüfung dieses Gegenstandes zur Folge.

6. Außerordentliche Sanitätsanstalten.

a) Cholera.

Als die Cholera in dem benachbarten Frankreich längst aufgehört hatte und fast ganz aus Europa verschwunden war, so daß die Nothwendigkeit der im vorigen Verwaltungsberichte dargestellten Sanitätsvorkehrungen wegfiel, wurden die Tagungsbeschlüsse vom 2. September und 28. Oktober 1831, welche diese Vorkehrungen veranlaßt hatten, durch den Vorort unter'm 13. März 1833 einstweilen eingestellt; am 2. Juli darauf erfolgte die Auflösung der Eidgenössischen Sanitätskommission und kurz nachher ab Seite der Tagung die Aufhebung aller Sanitätsvorkehrungen sowohl auf den Grenzen als im Innlande.

Am 22. Juni wurde von dem Regierungsrath der Verkauf sämtlicher Vorräthe des Choleramagazins und die Liquidation des Rechnungswesens beschlossen. Nach der Rechnung des Cassiers Herrn Bucher, ward bis zum 31. Dezember 1833 aus den verkauften Vorräthen erlöst L. 20,078. 4 Bz. Mit dem Verkauf ist man fortwährend beschäftigt.

b) Viehkrankheiten.

a) Zu Ende Novembers 1833 erhielt die Sanitätsbehörde die erste Kunde von der im Großherzogthum Baden und in einigen angrenzenden Ortschaften der Kantone Schaffhausen, Zürich und Aargau unter dem Hornvieh herrschenden

Maul- und Klauenseuche, welche wenige Tage nachher sich auch in mehreren Gemeinden der Amtsbezirke Wangen und Narwangen als ausgebrochen zeigte, und zwar nicht nur unter dem Rindvieh, sondern auch bei Schafen und Schweinen. Später erklärte sich die Seuche ebenfalls in den benachbarten Cantonen Luzern, Aargau, Solothurn, Basellandschaft und Freiburg.

Die sofort angeordneten Orts- und Stallsperrn, so wie die Viehsperren gegen die Cantone, in welchen die Seuche ausgebrochen war, und die anbefohlene Wachsamkeit, that jedoch dem Uebel schleunig Einhalt, so daß die den Verkehr so sehr hemmenden Sperren im Januar und Februar wieder gehoben werden konnten.

b) Zu Anfang des Jahres 1833 zeigte sich die Rosskrankheit in dem Oberamte Konolfingen, und später auch in den Oberämtern Thun und Schwarzenburg, weswegen die nöthigen Vorkehrungen zu Absönderung der Pferde und Verhinderung ihrer Wegführung getroffen wurden. — Das öftere Erscheinen dieser gefährlichen Krankheit in unserm Lande, deren schädliche Verbreitung nur durch wirksame Zwangs- und Vorbauungsmaßregeln gehindert werden kann, veranlaßte die Sanitätsbehörde die daherigen ältern in Vergessenheit gerathenen Verordnungen zu erneuern und nach der verbesserten Kenntniß der Krankheit zu vervollständigen. Der daherige dem Regierungsrath vorgelegte Entwurf ist aber von diesem noch nicht behandelt worden.

c) Auch im Jahre 1833 zeigten sich häufige Spuren der Wuthkrankheit unter den Hunden, wodurch die Verhängung des Hundsbannes nothwendig ward; in der Hauptstadt im September und Oktober, in der Gegend von Herzogenbuchsee im Juni, in den Amtsbezirken Münster, Freibergen und Courtelary im November und Dezember. In der Gegend von Oberburg zeigten sich im Februar wie schon früher Spuren der Wuth unter den Katzen; jedoch konnte

man sich keine völlige Gewißheit über das wirkliche Dasein dieser Krankheit verschaffen.

Der schon im letzten Verwaltungsbericht erwähnte Entwurf eines Gesetzes über Einführung einer Abgabe von den Hunden ist von dem Großen Rath auch in diesem Jahre noch nicht behandelt worden.

Viehentschädigungskasse.

Das Vermögen dieser Anstalt beträgt auf 31. Dezember 1833 L. 76,837. 6 Bz. 5 Rp. und hat sich in dem letzten Jahre durch Verkauf von Viehscheinen und Eingang von Kapitalzinsen vermehrt um L. 3788. 4 Bz. 5 Rp.

H. Landsassen.

Das Schicksal dieser Klasse von Cantonsangehörigen hat sich im Jahre 1833 nicht geändert. Die daherigen Vorschläge des Departements des Innern, kamen bei dem Regierungsrath im September letzten Jahres in Berathung, welcher fand, daß der Gegenstand in engem Zusammenhang mit dem einer Revision unterworfenen Armenwesen stehe, und es nothwendig sei, die Ansichten des Publikums und erfahrener Männer zu vernehmen. Die Ausschreibung von Preisen bis auf den Betrag von L. 400 für die Einreichung von Memorialen hierüber hatte die Einsendung mehrerer Denkschriften zur Folge, deren Resultat in dem künftigen Jahresbericht aufgenommen werden wird.

Einige Erleichterung ward den Landsassen durch die infolge des Beschlusses des Großen Rathes vom 6. Mai 1833 erkannte Aufhebung der durch das Gesetz vom 15. Februar 1826 eingeführten jährlichen Anlage von L. 1 bis L. 20 auf nicht besteuerte Landsassen zu Theil, welche Steuererhebung sowohl wegen der Klassifikation als wegen des Bezugs Schwierigkeiten dargeboten hatte.

Eine im Jahre 1833 vorgenommene Zählung der Landsassen giebt folgende Resultate :

Landsassen	2042
Glasholzer	42
Heimathlose	89
	<hr/>
	2173

I. Brandversicherungsanstalt.

Das Departement des Innern hatte bereits im November 1832, nachdem die Probezeit des Gesetzes über die Errichtung der Brandversicherungsanstalt zu Ende gelaufen war, den Entwurf eines neuen Gesetzes vorgelegt, welcher aber erst noch dem Lande durch den Druck mitgetheilt und dem Großen Rathe erst im Januar 1834 zur Berathung unterworfen wurde, so daß dessen Resultat dem künftigen Bericht vorbehalten bleibt.

Aus der für 1832 abgelegten Rechnung ergab sich, daß 47,268 Gebäude für einen Kapitalwerth von L. 81,517,700 versichert sind. Im Laufe des Jahres 1833 haben sich im Canton fünfundvierzig Feuersbrünste ereignet, wodurch siebenundfünfzig Gebäude eingeäschert oder beschädigt wurden. Der versicherte Brandschaden beträgt L. 49,952. 7 Bz. 6 Rp.

IV.

Erziehungsdepartement.

In keinem Departement zeigte sich wohl in Vergleichung mit dem Zustande unter der abgetretenen Regierung eine